



CH-3003 Bern, BK, bek

**An die Staatskanzleien der Kantone und die
für Wahlen und Abstimmungen zuständigen
kantonalen Stellen gemäss Verteilerliste**

Unsere Referenz: bek
Bern, 31. Mai 2013

Erlass des Technischen Reglements Vote électronique (TR VE)

Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin
Sehr geehrter Herr Staatsschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Juni 2013 wird der Bundesrat den dritten Bericht zu Vote électronique beraten, der die bisherigen Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe auswertet und die Weiterentwicklungsperspektiven aufzeigt. Unter anderem werden in diesem Zusammenhang auch die Grundlinien für die Überarbeitung der Rechtsgrundlagen ausgearbeitet. Die Revision der geltenden Bestimmungen ist nach rund 10 Jahren praktischer Erfahrung mit der elektronischen Stimmabgabe angezeigt. Da es sich aber nach wie vor um Versuche mit Vote électronique handelt, soll das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) zum jetzigen Zeitpunkt nicht überarbeitet werden. Dafür wird die Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR, SR 161.11) revidiert und ein neues Technisches Reglement Vote électronique (TR VE) erlassen. Der Entwurf zur Änderung der VPR ist seit dem 22. April 2013 in der Anhörung. Diese dauert noch bis zum 19. Juli 2013. In Ergänzung zur VPR-Revision unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zum geplanten TR VE ebenfalls zur Anhörung bis zum 19. Juli 2013.

Das neue TR VE ist eine Verordnung der Bundeskanzlei und enthält die Detailbestimmungen rund um die elektronische Stimmabgabe. Es legt präzisere und den technischen Entwicklungen angepasste Anforderungen an die Systeme für Vote électronique fest und enthält Kriterien für deren professionelle und unabhängige Überprüfung. Dank der neuen Regelungsstufe können die grösstenteils technischen Bestimmungen stufengerecht geregelt und bei Bedarf einfacher revidiert werden. Das TR VE wird während der laufenden Anhörung zur Revision der VPR bei denselben Adressaten in eine Anhörung geschickt. Da die Kantone bei den Vorarbeiten zum TR VE im Rahmen der Arbeitsgruppe

Bundeskanzlei BK
Corina Casanova
Bundeshaus West, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 37 01, Fax +41 31 322 36 41
corina.casanova@bk.admin.ch
www.bk.admin.ch



Homologation bereits eng einbezogen wurden und sie sich im Rahmen einer Adhoc-Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bund und Kantonen noch zusätzlich werden einbringen können, ist die Dauer der Anhörung kürzer bemessen.

Versuche mit Vote électronique bedürfen wie bisher einer Genehmigung durch den Bundesrat (neu in Form der sogenannten Grundbewilligung). Der Bundesrat wird künftig in der Regel eine pauschale Bewilligung von einer Dauer von bis zu zwei Jahren erteilen. Pro Urnengang müssen die Kantone jeweils ein Gesuch an die Bundeskanzlei richten, das bewilligt wird, wenn alle Anforderungen gemäss TR VE erfüllt sind (sogenanntes Zulassungsverfahren).

Die Kantone können das *gesamte* Elektorat zur elektronischen Stimmabgabe einbeziehen, wenn sie *alle* der neu definierten Sicherheitsanforderungen erfüllen (sogenannte Systeme der 2. Generation). Im Zentrum dieser Sicherheitsanforderungen steht die Verifizierbarkeit, welche sicherstellt, dass systematische Fehlfunktionen im Wahl- bzw. Abstimmungsablauf infolge von Softwarefehlern, menschlichen Fehlleistungen oder vorsätzlichen Manipulationsversuchen unter Wahrung des Stimmgeheimnisses erkannt werden. Bund und Kantone haben gemeinsam eine etappierte Umsetzung der Sicherheitsanforderungen definiert, damit bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein grösserer Teil des Elektorats zugelassen werden kann. Das TR VE legt fest, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit mehr Stimmberechtigte zu Versuchen zugelassen werden können. Die Bundeslimite soll bei Umsetzung der ersten Etappe der neuen Sicherheitsanforderungen von 10 auf 30 Prozent, die kantonale Limite von 30 auf 50 Prozent erhöht werden können.

Die Bundeskanzlei sieht das Inkrafttreten des TR VE in Übereinstimmung mit der strategischen Planung Vote électronique (Roadmap) per 1. Januar 2014 vor.

Bevor das TR VE von der Bundeskanzlei verabschiedet wird, möchte die Bundeskanzlei den Staatskanzleien der Kantone, den für Wahlen und Abstimmungen zuständigen kantonalen Stellen und den interessierten Kreisen die Gelegenheit geben, sich zu diesem neuen Entwurf zu äussern.

Wir sind Ihnen dankbar, dass Sie den Entwurf des TR VE prüfen und der Bundeskanzlei gegebenenfalls Ihre Bemerkungen im Rahmen des Fragebogens zukommen lassen. Wir bitten Sie, den ausgefüllten Fragebogen bis **spätestens am 19. Juli 2013** an die Bundeskanzlei (Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte / Projekt Vote électronique, Bundeshaus West, 3003 Bern) zu senden und uns dieses Dokument auch elektronisch zuzustellen (beat.kuoni@bk.admin.ch).

Den Entwurf des TR VE inklusive Anhang sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht, den Fragebogen und die Verteilerliste können Sie unter folgender Adresse herunterladen:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pdependent.html>.

Bei Fragen stehen Ihnen Herr Beat Kuoni (Tel.: 031 322 06 10; Mail: beat.kuoni@bk.admin.ch), Herr Oliver Spycher (Tel. 031 324 30 86; Mail: oliver.spycher@bk.admin.ch) und Frau Anina Weber (Tel.: 031 322 39 64; Mail: anina.weber@bk.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Ihre wertvolle Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Corina Casanova